

# Hessischer Gehörlosen Sportverband e.V.

## - Satzung -

### Inhaltsverzeichnis :

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Mitglieder
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Beiträge
- § 11 Haushalt und Kassenprüfung
- § 12 Organe
- § 13 Organe und die Wahl der Mitglieder
- § 14 Präsidium
- § 15 Fachsparten
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Hessische Gehörlosen-Sportjugend (HGSJ)
- § 18 Schiedsgericht
- § 19 Ehrenamtszuschale
- § 20 Ehrenpräsident / Ehrenmitglied
- § 21 Datenverarbeitung und Datenschutz
- § 22 Haftung
- § 23 Satzungsänderung
- § 24 Auflösung

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Hessische Gehörlosen-Sportverband e.V. (HGSV) - nachstehend Verband genannt -, ist eine Vereinigung der Gehörlosen-Sportvereine in Hessen.
2. Der Verband führt den Namen „Hessischer Gehörlosen-Sportverband e.V.“
3. Er wurde am 5.10.1946 gegründet und hat seinen Sitz in Frankfurt.
4. Er ist beim Amtsgericht Frankfurt unter der Nr. 7194 in das Vereinsregister eingetragen.
5. Der Verband ist ein Sportfachverband für Gehörlosensport des Landessportbundes Hessen e.V. (HGSV) und ein Landes-Gehörlosen-Sportverband des Deutschen Gehörlosen Sportverbandes e.V. (DGS).
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der HGSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Förderung des Gehörlosensports in Hessen und durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Gehörlosen-Sportvereine gegenüber Staat und Gemeinden sowie in der Öffentlichkeit.
2. Der HGSV ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der HGSV wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe entgegen. Der HGSV verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
3. Der HGSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des HGSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder von Organen oder von Organen eingesetzte Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendungssatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Organmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des HGSV. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Organs (Mitgliederversammlung), die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des HGSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des HGSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplans halten.
5. Der HGSV erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der derzeit gültigen Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes.
6. Der HGSV bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports. Er will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung seiner Mitglieder dienen und bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit. Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen wird durch das Zweck der Ordnungen gefördert.

### **§ 3 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

1. Der HGSV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch die Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zwecke insbesondere
  - a) einer Geschäftsordnung,
  - b) einer Finanzordnung,
  - c) einer Jugendordnung,
  - d) einer Rechtsordnung,
  - e) einer Ehrungsordnung und
  - f) einer Ordnung für die Aufnahme von Vereinen.
2. Diese Ordnungen und Entscheidungen der HGSV – Organe sind für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Vereine sind rechtlich, finanziell und fachlich selbstständige Organisationen, die ihre Aufgaben nach ihren Satzungen und Ordnungen regeln und erfüllen.

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der HGSV ist Mitglied im Gehörlosen- und Schwerhörigen- Stadtverband Frankfurt am Main e.V., im Landessportbund Hessen (LsbH e.V.) und Deutschen Gehörlosen-Sportverband (DGS e.V.).

Er kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben und sich insoweit deren Satzung unterwerfen, als diese nicht in Widerspruch zur eigenen Satzung steht.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verband können die Vereine, die gemeinnützig sind und ihr Zweck der Förderung des Gehörlosensports oder der Gehörlosen-Sportjugend ist, stellen. Der Gehörlosen Turn- und/oder Sportverein kann als Mitglied werden, die ihren Sitz in Hessen haben.
2. Der Antrag der Aufnahme ist an das Präsidium zu richten. Diese Unterlagen sind dem Aufnahmeantrag beizufügen:
  - a. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung,
  - b. eine Ausfertigung der Satzung,
  - c. eine Anschriftenliste der Vorstandsmitglieder,
  - d. eine Aufstellung der vorgesehenen Sportarten,
  - e. eine Mitgliederbestandsmeldung und eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der Verein die Satzung und Ordnung des HGSV anerkennt.
3. Über den Aufnahmeantrag eines Vereins entscheidet das Präsidium des HGSV. Bei der Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung und sie bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung ist dem Verein schriftlich bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Beitrages beim HGSV.
4. Der Verein und die Abteilung im Gehörlosenverein sind verpflichtet, die alljährliche Bestandserhebung zu melden.

**Die Bestandserhebung ist bis zum Ende Januar auszuführen**

## **§ 6 Mitglieder**

1. Der Gehörlosen Turn- und/oder Sportverein kann auch Mitglied werden, sofern dieser seinen Sitz in Hessen hat.
2. Die Mitglieder müssen die Satzung und derer Ordnungen des HGSV anerkennen.
3. Die Satzungen der Vereine dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des HGSV stehen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) den Vorsitzenden der Vereine oder ihren Vertretern, c) den Fachwarten der Fachsparten, soweit sie nicht dem Präsidium angehören,
  - d) den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit sie nicht dem Präsidium angehören,
  - e) den Mitgliedern des Vorstandes der Hessischen Gehörlosen Sportjugend,
  - f) dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes
2. Jeder Verein hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ( Mitgliedsvereine ), sofern die finanzielle Verpflichtung für das abgelaufene und laufende Geschäftsjahr erfüllt wurden.
3. Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiters  
zulässig
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und soll spätestens im Oktober einberufen werden.
5. Tagungsort und Tagungszeit werden mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung im Rundschreiben des HGSV bekanntgegeben.

## **§ 8 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des/der Versammlungsleiters/in
3. Wahl von Protokollführer/in
4. Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
  - a) Rechenschaftsbericht
  - b) andere Berichte
  - c) Finanzbericht
7. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
8. Entlastung des Präsidiums
9. Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Jahr
10. Für die Wahl erhält jedes Mitglied eine Stimme und die Übertragung dieser Stimmer ist nicht zulässig
11. Wahl des/der Wahlleiters/in und –Helfers/in
12. Wahl des Präsidiums und des/r Vorsitzende/n der Hessischen Gehörlosen – Sportjugend

12. Wahl des Präsidiums und der Vorsitzenden der Hessischen Gehörlosen – Sportjugend der Hessischen Gehörlosen – Sportjugend (HGSJ)
- Die Altersobergrenze des/r Vorsitzende/n der Hessischen Gehörlosen – Sportjugend der HGSJ sollte bei maximal 27 Jahre liegen.
13. Wahl des Schiedsgerichts
14. Wahl der Kassenprüfer/innen
15. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
16. Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG
17. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
18. Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
19. Verabschiedung von Vereinsordnungen (Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung)
20. Bestätigung von der Mitgliederversammlung Fachsparten-Rechenschaftsberichte
21. Wahl des Tagungsortes für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung
22. Aussprache bzw. Verschiedenes

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verband kann spätestens drei Monate vor dem Ende eines Geschäftsjahres schriftlich mit einfachem Einschreiben an das Präsidium erfolgen.
2. Ein Ausschluss kann beantragt werden, wenn
  - a. erhebliche Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Verbandes festgestellt werden
  - b. trotz Mahnungen bzw. Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden
3. Der Ausschluss wird dem Verein mit einfachem Einschreiben mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann der Verein innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch beim Präsidium erheben. Die Mitgliederversammlung trifft die endgültige Entscheidung. Für die Bearbeitung eines Einspruchs werden keine Kosten erhoben oder erstattet.
4. Bei der Beendigung einer Mitgliedschaft im Verband besteht die Beitragspflicht weiter bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
5. Die Beendigung oder der Ausschluss der Mitgliedschaft eines Vereins ist vom Verband in den Medien zu veröffentlichen.

### **§ 10 Beiträge**

1. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und sonstige Beiträge. Die Höhe dieses Beitrages und sonstiger Beiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge berechnen sich nach den Mitgliederzahlen der Vereine. Die Vereine sind verpflichtet - nach § 6 Erwerb der Mitgliedschaft Abs. 4 - zum Stichtag 01.01. eines Geschäftsjahres die Bestandserhebungen beim Verbandspräsidium zu melden.
3. Sollte ein Vereinsmitglied im Beitragsrückstand befinden, wird diesem Vereinsmitglied das Stimmrecht entzogen.

### **§ 11 Haushalt und Kassenprüfung**

1. Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.
3. Die Kassenprüfung wird jedes Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung durch gewählte Revisoren geführt. Die entstandenen Kosten (Fahrtkosten, Übernachtung, Spesen etc.) von Revisoren trägt der Verband.
4. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung bzw. Mitgliederausschuss einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Kassenprüfung die Entlastung des Präsidiums.
5. Weiteres bestimmt die Finanzordnung.

### **§ 12 Organe**

Organe des HGSV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Präsidium,
3. die Fachsparten,
4. die Ausschüsse,
5. die Hessische Gehörlosen-Sportjugend (HGSJ),
6. das Schiedsgericht.

### **§ 13 Organe und die Wahl der Mitglieder**

1. Wählbar sind volljährige Mitglieder beides Geschlechts.
2. Die Verein-Zugehörigkeit der Kandidaten muss vor der Wahl protokollarisch festgelegt werden.
3. Die Mitglieder des Präsidiums, das Schiedsgericht und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Wahl von nur einem genannt. Die Probewahl ist zulässig.

4. Grundsätzlich sind die Wahlen schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl per Akklamation (=Handzeichen) erfolgen, wenn die geheime Wahl nicht beantragt wird.
5. Bei der Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer ist die Listenwahl zulässig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
6. Einzelheiten über die Sitzungen und Tagungen der Organe regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 14 Präsidium**

1. Das Präsidium soll gehörlos sein. Ist dies nicht möglich, kann das Präsidium nur durch gebärdensprachlich-kompetente Personen besetzt werden. Hörende, die gebärdensprachlich – kompetent sind, bleiben ausgeschlossen.
2. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem/r Präsident/in,
  - b) dem/r Vizepräsident/in,
  - c) dem/r Vizepräsident/in Finanzen,
  - d) dem/r Vizepräsident/in Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) dem/r Vizepräsident/in Sportentwicklung (Breitensport),
  - f) dem/r Vizepräsident/in Sportbeirat und
  - g) dem/r Vorsitzende/n der Hessischen Gehörlosen – Sportjugend
- h) Beauftragte für alle Fachsparten**
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Vizepräsident/in Finanzen. Diese sind allein vertretungsberechtigt.
4. Das Präsidium erstellt eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgabenverteilung für die einzelnen Präsidiumsmitglieder festzulegen sind.
5. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre.

#### **§ 15 Fachsparten**

1. Die Fachsparte besteht aus den Vereinen gleicher Sportarten und kann erst gebildet werden, wenn sich mindestens drei Vereine gleicher Sportart gefunden haben.
2. Die Fachspartenversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
  - a) den Mitgliedern der Fachsparten,
  - b) dem Vizepräsidenten der Sportentwicklung des HGSV,
  - c) dem Vorsitzenden der Hessischen Gehörlosen – Sportjugend,
  - d) den Abteilungsleitern der zu Fachsparten angehörten Sportvereine.
3. Der Vorsitzende der Hessischen Gehörlosen-Sportjugend kann bei Verhinderung seinen Vertreter zur Teilnahme an der Fachspartenversammlung beauftragen.
4. Jeder hat eine Stimme. Die Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
5. Die Fachspartenversammlung findet mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
6. Der Tagungsort und die Tagungszeit werden mindestens vier Wochen vor der Fachsparten-Versammlung mit der Tagesordnung im Rundschreiben des HGSV bekanntgegeben.
7. Die Aufgaben der Fachspartenversammlung sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte,
  - b) Beschlussfassung über die Anträge,
  - c) Entlastung der Mitglieder der Fachsparte,
  - d) Soweit erforderlich, Neuwahl der Mitglieder der Fachsparte.
8. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und müssen mindestens drei Wochen vor der Fachspartenversammlung beim Fachwart des HGSV eingereicht werden. Alle Anträge sind mit der Begründung spätestens zwei Wochen vor der Fachspartenversammlung im Rundschreiben des HGSV bekanntzugeben.
9. Die Fachspartenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt des Beschlusses anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Über die Beschlüsse der Fachspartenversammlung sind die Niederschriften zu fertigen und innerhalb von zwei Wochen dem Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.
10. Die Beschlüsse der Fachsparten-versammlung, die keine Billigung des Präsidiums gefunden haben, werden vor ihrer Ausführung mit entsprechender Begründung innerhalb von 14 Tagen zurückverwiesen. Werden sie von der außerordentlichen Fachspartenversammlung erneut bestätigt, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
11. Die Amtsdauer des/der Fachwartens/in beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
12. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 16 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung richtet die Ausschüsse ein und legt ihre Aufgaben fest. Die Ausschüsse haben ihre Aufgaben, die Organe des HGSV in fachlichen Fragen zu beraten und deren Beschlussfassung vorzubereiten. Sie können keine bindenden Beschlüsse fassen, sondern entsprechende Empfehlungen oder Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. In den Ausschüssen können bis zu drei Ausschussmitglieder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung berufen werden.

Die Ausschüsse wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte und geben die Geschäftsordnung für deren Arbeitsweise in eigener Verantwortung heraus. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Ein Mitglied des Präsidiums gehört zum Ausschuss.

Am Ende der Ausschussarbeit stehen ein Beschluss, eine Empfehlung oder ein Abschlussbericht.

### **§ 17 Hessische Gehörlosen-Sportjugend (HGSJ)**

1. HGSJ ist die Jugendorganisation der Hessischen Gehörlosen – Sportverbandes. Sie wird von der Jugend bis zum 27. Lebensjahr gebildet.
2. Die HGSJ erstellt eine Jugendordnung, die jedoch der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung bedarf.
3. Die HGSJ erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendtagung der HGSJ. Sie ist für ihre Beschlüsse der Jugendtagung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des HGSV verantwortlich. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten und verfügt über die ihr zufließenden Mitteln in eigener Zuständigkeit. Haushaltsvoranschlag und Rechnungsabschluss der HGSJ sind jedoch nach ihrer Annahme durch die Jugendtagung der HGSJ in den Voranschlägen und Jahresrechnungen des HGSV der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
4. Die Jugendtagung findet mindestens acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
5. Beschlüsse der Organe der HGSJ, die nicht die Billigung des geschäftsführenden Vorstandes gefunden haben, werden vor ihrer Ausführung mit entsprechender Begründung innerhalb von 14 Tagen zurückverwiesen. Werden sie von dem Organ der HGSJ erneut bestätigt, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

### **§ 18 Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Mitglied vom Präsidium und zwei Beisitzern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Zuständigkeit und Tätigkeit des Schiedsgerichts ergeben sich aus der Rechtsordnung.
2. Als Strafen können ausgesprochen werden:
  - a. Verwarnung,
  - b. Verweis,
  - c. Ausschluss,
  - d. Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines Ehrenamtes,
  - e. Geldbuße (von der Wirtschaftlichkeit des Vereins abhängig)
3. Das Präsidium und die Mitgliederversammlung können jederzeit das Schiedsgericht mit der Bearbeitung bestimmter Rechtsangelegenheiten beauftragen.

### **§ 19 Ehrenamtszuschale**

Die Präsidiumsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu Ihren Aufgaben angemessene Entschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale). Unabhängig davon haben die Präsidiumsmitglieder gemäß § 670 BGB Anspruch auf Auslagenerstattung wie Fahrtkosten, Hotelübernachtungen oder Büromaterialien. Diese müssen durch Rechnungen oder Quittungen nachweisbar gemacht werden.

### **§ 20 Ehrenpräsident / Ehrenmitglied**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung schlägt Ehrenpräsident/in und Ehrenmitglied vor.
2. Der/Die Ehrenpräsident/in hat Sitz- und Stimmrecht im Präsidium und in der ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Der/Die Ehrenpräsident/in kann auf Anweisung des/r Präsidenten/in den Verband nach außen vertreten.
4. Das Ehrenmitglied hat Sitzrecht in der ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 21 Datenverarbeitung und Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder - Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einen solchen Veröffentlichungswiderpruch einlegen. Im Falle des

jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordern. Macht dies ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Mitteilung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab welche der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 22 Haftung**

Der HGSV haftet gegenüber dem Verein im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 23 Satzungsänderung**

Eine oder mehrere Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten bei der Mitgliederversammlung.

## **§ 24 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes (HGSV e.V.) kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Verbandes“ stehen.

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn es das Präsidium und die Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen hat oder es von zweidrittel der stimmberechtigten Vereine gefordert wird

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes (HGSV e.V.) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Gehörlosen- und Schwerhörigen-Stadtverband Frankfurt am Main e.V., eingetragen unter der Nummer 7429 im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt, mit der Zweckbestimmung dieses Vermögens im Sinne der Satzung für gemeinnützige Zwecke und Förderung der Jugendpflege zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.05.1985 in Hanau beschlossen und bei der Mitgliederversammlung am 17.10.1986 in Frankfurt am Main geändert.

Änderung und Ergänzung bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.12.2010 in Wetzlar/Lahn.

Änderung und Ergänzung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03.05.2014 in Bad Hersfeld – Kathus.

Änderung und Ergänzung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.04.2016 in Weiterstadt.

Satzung (Neufassung) bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.04.2018 in Kassel

